

Benutzungsordnung
für die Kernzeitenbetreuung an der Grundschule Glatten

§ 1

Betreuungsangebot, Trägerschaft

1. Den Grundschulern der Grundschule in Glatten wird eine „ergänzende Betreuung“ innerhalb von festen Zeiten nach dem Schulunterricht angeboten. Die Kernzeitbetreuung findet in der Grundschule Glatten statt.
2. Die Gemeinde Glatten ist der Träger dieses Betreuungsangebots.

§ 2

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

Die „ergänzende Betreuung“ im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage findet keine Kernzeitbetreuung statt. Die tägliche Betreuung beginnt nach Unterrichtsende der jeweiligen Klassen und endet um 13.30 Uhr.

§ 3

Betreuungsgeld

1. Als Gegenleistung für den Besuch des „ergänzenden Angebotes“ im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses ist für das erste Kind einer Familie auf 30,00 € und für das zweite und jedes weitere auf 15,00 € pro Monat festgesetzt. Der Monat August ist beitragsfrei.
2. Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
3. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Betreuungsinhalt

1. Die Betreuungsangebote orientieren sich an der Anzahl der Kinder und der Altersstruktur der anwesenden Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische freizeitbezogene Aktivitäten.
2. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 5

Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

1. Die Aufnahme der Kinder in eine „ergänzende Betreuung“ im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
2. In eine Betreuungsgruppe werden Schüler/innen der Grundschule Glatten aufgenommen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Schüler/innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
3. Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten der Schüler ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung.
5. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
6. Der Betreuungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Grundschule verlässt oder nach Abschluss der vereinbarten Zeit.

§ 6

Ausschluss

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z. B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufsicht / Haftung

1. Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuer beginnt mit der Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2. Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuer informieren, wenn das angemeldete Kind von und nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
3. Unfälle während der Kernzeitbetreuung, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort von den Betreuern an die Erziehungsberechtigten zu melden.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Heimweg des Kindes pünktlich nach Ende der Betreuung um 13.30 Uhr zu organisieren.
5. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die „ergänzende Betreuung“ mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Glatten, den 08. Juli 2014

Gez. Pfeifer Tore-Derek

Bürgermeister